



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf

in der Fassung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 1. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 1 S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 01.04.2009 die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01. April 2009 für den Friedhof der Gemeinde Bad Salzschlirf folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen und am 08.12.2011 ergänzt:

1. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Kühlvitrine

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | Für die Benutzung der Leichenhalle zum Einstellen einer Leiche, die nicht auf dem Friedhof in Bad Salzschlirf beerdigt wird, beträgt die Gebühr | 60,00 EUR |
| (2) | Für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt die Gebühr je Tag | 40,00 EUR |
| (3) | Für die Benutzung der Heizung in den Wintermonaten | 40,00 EUR |

§ 6

Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes und die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei der Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 6 Jahren | 300,00 EUR |
| b) | bei der Bestattung einer Leiche ab 6 Jahren | 525,00 EUR |
| c) | bei der Bestattung einer Urne | 300,00 EUR |
| d) | bei der Bestattung von Urnen (Urnenwand) incl. Nutzungsrechtsgebühr (15 Jahre) | 475,00 EUR |
| e) | bei der Beisetzung von Urnen in einem Gräberfeld für ungenannte Beigesetzte (Anonymgräber) incl. Nutzungsrechtsgebühr | 425,00 EUR |

§ 7

Gebühren für Sonderleistungen

Für Leistungen anlässlich der Bestattung, die in § 3 nicht enthalten sind, erfolgt die Gebühr nach besonderer Vereinbarung.

§ 8

Gebühren für Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | zur Beisetzung eines Kindes unter 6 Jahren | 125,00 EUR |
| a) | zur Beisetzung eines Erwachsenen oder Kindes über 6 Jahren | 300,00 EUR |
| b) | Urnenreihengrabstätte | 250,00 EUR |

§ 9
Gebühren für Nutzungsrechte an Wahlgräbern

- | | | |
|-----|--|--------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben | |
| a) | Wahlgrabstätte (einstellig) | 550,00 EUR |
| b) | Wahlgrabstätte (zweistellig) | 1.100,00 EUR |
| c) | je weitere Wahlgrabstätte | 550,00 EUR |
| (2) | Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich. Die Gebühr beträgt je Grabstelle pro Jahr | 25,00 EUR |

§ 10
Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und sonstigen baulichen Anlagen

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen beträgt	35,00 EUR
--	-----------

§ 11
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

Einebnen der Grabstätte und ordnungsgemäße Entsorgung des Grabmales und der Einfassungen

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 300,00 EUR |
| b) | für ein Doppelgrab | 450,00 EUR |
| c) | für ein Urnengrab | 200,00 EUR |

§ 12
Gebühren für Umbettungen

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------|------------|
| a) | Umbettung einer Leiche | 550,00 EUR |
| b) | Umbettung einer Aschurne | 200,00 EUR |

§ 13 Fälligkeit, Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig
- (3) In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren gewähren. Diese Regelung gilt nicht für Gebühren nach § 6.

§ 14 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16
Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.